

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 01.07.2023 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 25.09.2024 | | |

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator
Stoff / Gemisch ALABASTER
UFI 5R10-2056-300Y-2V8R

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Ein Produkt zum Schutz und zur Pflege von Leder.

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-CLN-16.5 Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren

Sekundäre Verwendungen

PC-CLN-16.1 Leder – Reinigungs- und Pflegeprodukte

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

| | |
|-----------------------|---|
| Name oder Handelsname | AUTO-BLAK Sp. z o.o. |
| Adresse | Farbiarska 25a, Warszawa, 02-862 Polen |
| USt-IdNr. | PL1230950444 |
| Telefon | +48734002555 |
| E-mail | artur.bonkowicz@auto-graph.eu |

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

| | |
|--------|-------------------------------|
| Name | AUTO-BLAK Sp. z o.o. |
| E-mail | artur.bonkowicz@auto-graph.eu |

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Eye Irrit. 2, H319
Aquatic Chronic 3, H412

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen.

Weitere Informationen

<5 % nichtionische Tenside, <5 % aliphatische Kohlenwasserstoffe, Duftstoffe

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

| Identifikationsnummer | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|---|--|---------------------------|--|------|
| EG: 945-969-9 | Hexadecyl-aminoethylaminopropyl-polydimethylsiloxane | 3-5 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 | |
| CAS: 166736-08-9 EG: 605-450-7 | Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether | ≤1 | Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 | |
| CAS: 26952-14-7 EG: 248-131-4 Registrierungsnummer: 01-2119486450-38 | hexadecene | ≤1 | Asp. Tox. 1, H304 | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

| Identifikationsnummer | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|---|----------------------------------|---------------------------|---|---------------|
| Index: 603-098-00-9 CAS: 122-99-6 EG: 204-589-7 | 2-Phenoxyethanol | ≤0,5 | Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1394 mg/kg KG | 2 |
| Index: 014-018-00-1 CAS: 556-67-2 EG: 209-136-7 | Octamethylcyclotetrasiloxan | ≤0,1 | Repr. 2 (***) , H361f Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) | 3, 5, 6, 7 |
| CAS: 541-02-6 EG: 208-764-9 Registrierungsnummer: 01-2119511367-43 | Decamethylcyclopentasiloxan (D5) | ≤0,1 | ist nicht als gefährlich eingestuft | 3, 4, 7 |
| CAS: 540-97-6 EG: 208-762-8 Registrierungsnummer: 01-2119517435-42 | Dodecamethylcyclohexasiloxan | ≤0,1 | ist nicht als gefährlich eingestuft | 3, 4 |
| Index: 601-029-00-7 CAS: 5989-27-5 EG: 227-813-5 Registrierungsnummer: 01-2119529223-47 | (R)-p-Mentha-1,8-dien | <0,0047 | Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412 | 1, 2 |

Anmerkungen

** Toxizität bei Reproduktion: die ergänzenden Buchstaben spezifizieren, ob der Embryo geschädigt werden kann (d), oder ob die Reproduktionsfähigkeit beeinträchtigt werden kann (f)

1 Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

2 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

3 Besonders besorgniserregender Stoff - SVHC.

4 Persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

5 Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

6 Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

7 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung.

Bei Berührung mit der Haut

Wenn Reizungen auftreten, spülen Sie die Haut mit einem Wasserstrahl ab.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 01.07.2023 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 25.09.2024 | | |

Beim Kontakt mit den Augen

Vorsichtig einige Minuten mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben.

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ | Wert |
|--|---------------------------|-----------------------|
| (R)-p-Mentha-1,8-dien (CAS: 5989-27-5) | 8h | 28 mg/m ³ |
| | 8h | 5 ppm |
| | Kurzzeitwertkonzentration | 112 mg/m ³ |
| | Kurzzeitwertkonzentration | 20 ppm |

Anmerkungen

Hautresorptiv.

Sensibilisierung der Haut.

Deutschland

TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ | Wert |
|----------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 2-Phenoxyethanol (CAS: 122-99-6) | 8h | 5,7 mg/m ³ |
| | 8h | 1 ppm |
| | Kurzzeitwertkonzentration | 5,7 mg/m ³ |
| | Kurzzeitwertkonzentration | 1 ppm |

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

DNEL

| (R)-p-Mentha-1,8-dien | | | | |
|------------------------|--------------------|------------------------|----------------------------------|--------|
| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Quelle |
| Arbeiter | Inhalation | 66,7 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Arbeiter | Dermal | 9,5 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Inhalation | 16,6 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Dermal | 4,8 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

(R)-p-Mentha-1,8-dien

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Quelle |
|------------------------|--------------------|------------------|----------------------------------|--------|
| Verbraucher | Oral | 4,8 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |

2-Phenoxyethanol

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Quelle |
|------------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------------|--------|
| Arbeiter | Dermal | 20,83 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Arbeiter | Inhalation | 5,7 mg/m ³ Luft | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Inhalation | 2,41 mg/m ³ Luft | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Arbeiter | Inhalation | 5,7 mg/m ³ Luft | Chronische lokale Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Inhalation | 2,41 mg/m ³ Luft | Chronische lokale Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Dermal | 10,42 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Oral | 9,23 mg/kg KG/Tag | Akute systemische Wirkungen | ECHA |
| Verbraucher | Oral | 9,23 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | ECHA |

Decamethylcyclopentasiloxan (D5)

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Quelle |
|------------------------|--------------------|------------------------|----------------------------------|--------|
| Arbeiter | Inhalation | 97,3 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | |
| Verbraucher | Inhalation | 17,3 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | |
| Arbeiter | Inhalation | 24,2 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | |
| Verbraucher | Inhalation | 4,3 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | |
| Verbraucher | Oral | 5 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

| Dodecamethylcyclhexasiloxan | | | | |
|------------------------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------------------|--------|
| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Quelle |
| Arbeiter | Inhalation | 11 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | |
| Verbraucher | Inhalation | 2,7 mg/m ³ | Chronische systemische Wirkungen | |
| Arbeiter | Inhalation | 1,22 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | |
| Verbraucher | Inhalation | 0,3 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | |
| Arbeiter | Inhalation | 6,1 mg/m ³ | Akute lokalen Wirkungen | |
| Verbraucher | Inhalation | 1,5 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | |
| Verbraucher | Oral | 1,7 mg/kg KG/Tag | Akute systemische Wirkungen | |
| Verbraucher | Oral | 1,7 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | |

PNEC

| (R)-p-Mentha-1,8-dien | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|--------|
| Weg der Exposition | Wert | Quelle |
| Trinkwasser | 14 µg/l | ECHA |
| Meerwasser | 14 µg/l | ECHA |
| Mikroorganismen in Kläranlage | 1,8 mg/l | ECHA |
| Süßwassersedimenten | 3,85 mg/kg Trockenmasse Sediment | ECHA |
| Meer Sedimenten | 0,385 mg/kg Trockenmasse Sediment | ECHA |
| Boden (Landwirtschaftliche) | 0,763 mg/kg Trockener Boden | ECHA |
| Oral | 133 mg/kg Nahrung | ECHA |

| Decamethylcyclopentasiloxan (D5) | | |
|---|------------------------------------|--------|
| Weg der Exposition | Wert | Quelle |
| Trinkwasser | 1,2 µg/l | |
| Meerwasser | 0,12 µg/l | |
| Mikroorganismen in Kläranlage | 10 mg/l | |
| Süßwassersedimenten | 11 mg/kg Trockenmasse Sediment | |
| Meer Sedimenten | 1,1 mg/kg Trockenmasse Sediment | |

| Dodecamethylcyclhexasiloxan | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|--------|
| Weg der Exposition | Wert | Quelle |
| Mikroorganismen in Kläranlage | 1 mg/l | |
| Süßwassersedimenten | 13 mg/kg Trockenmasse Sediment | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

| Dodecamethylcyclhexasiloxan | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|--------|
| Weg der Exposition | Wert | Quelle |
| Meer Sedimenten | 13 mg/kg Trockenmasse Sediment | |

| hexadecene | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--------|
| Weg der Exposition | Wert | Quelle |
| Trinkwasser | 1 µg/l | |
| Meerwasser | 1 µg/l | |
| Wasser (zeitweilig Ausreißen) | 1 µg/l | |
| Süßwassersedimenten | 363 mg/kg Trockenmasse Sediment | |
| Meer Sedimenten | 363 mg/kg Trockenmasse Sediment | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|--------------------------------|
| Aggregatzustand | flüssig |
| Farbe | gelb |
| Geruch | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Flammpunkt | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | die Angabe ist nicht verfügbar |
| pH-Wert | 7-8 (20% Lösung bei 100 °C) |
| Kinematische Viskosität | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Wasserlöslichkeit | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dampfdruck | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte | |
| Dichte | 0,9 -1,1 g/cm ³ |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

Relative Dampfdichte
Partikeleigenschaften

die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Verwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

ALABASTER

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht | Wertfestsetzung |
|--------------------|-----------|---------|-------------|-----------------|-----|------------|-----------------|
| Oral | ATE | | 25660 mg/kg | | | | Wertberechnung |

(R)-p-Mentha-1,8-dien

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht | Wertfestsetzung |
|--------------------|------------------|----------|-------------------|-----------------|---------------------------------|------------|-----------------|
| Oral | LD ₅₀ | OECD 423 | >2000 mg/kg KG | | Ratte (Rattus norvegicus) | F | |
| Dermal | LD ₅₀ | | >5000 mg/kg KG | | Kaninchen | | |

2-Phenoxyethanol

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht | Wertfestsetzung |
|--------------------|------------------|----------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------|------------|-----------------|
| Inhalation | LC ₅₀ | OECD 412 | >1000 mg/m ³ Luft | 6 Stunden | Ratte (Rattus norvegicus) | F/M | |
| Dermal | LD ₅₀ | | >2214 mg/kg | | Kaninchen | F/M | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

| 2-Phenoxyethanol | | | | | | | |
|--------------------|------------------|----------|---------------|-----------------|------------------------------|------------|-----------------|
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht | Wertfestsetzung |
| Oral | LD ₅₀ | OECD 401 | 1840 mg/kg | | Ratte (Rattus norvegicus) | F | |
| Oral | ATE | | 1394 mg/kg KG | | | | |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

| 2-Phenoxyethanol | | | | |
|--------------------|----------|----------|-----------------|-----------|
| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art |
| Auge | Reizend | OECD 405 | 360 Stunden | Kaninchen |

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

Akute Toxizität

| (R)-p-Mentha-1,8-dien | | | | | |
|------------------------------|----------|-----------|-----------------|--|--------|
| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt |
| LC ₅₀ | OECD 203 | 720 µg/l | 96 Stunden | Fische | |
| NOEC | OECD 212 | 0,37 mg/l | 8 Tage | Fische | |
| EC ₅₀ | OECD 202 | 0,85 mg/l | 24 Stunden | Daphnia | |
| EC ₁₀ | OECD 211 | 153 µg/l | 21 Tage | Daphnia | |
| EC ₅₀ | OECD 201 | 0,32 mg/l | 72 Stunden | Algen | |
| EC ₅₀ | | 209 mg/l | 3 Stunden | Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum) | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für das Gemisch.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Gemisch.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten für das Gemisch.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Das Gemisch enthält Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten für das Gemisch.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 01.07.2023 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 25.09.2024 | | |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Octamethylcyclotetrasiloxan, Decamethylcyclopentasiloxan (D5)

| Beschränkung | Beschränkungsbedingungen |
|--------------|---|
| 70 | <p>1. Darf nicht in Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) als Stoffb) als Bestandteil anderer Stoffe oderc) in Gemischen <p>in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr des jeweiligen Stoffes nach dem 6. Juni 2026.</p> <p>2. Darf nicht als Lösungsmittel für die Trockenreinigung von Textilien, Leder und Pelzen verwendet werden nach dem 6. Juni 2026.</p> |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

Octamethylcyclotetrasiloxan, Decamethylcyclopentasiloxan (D5)

| Beschränkung | Beschränkungsbedingungen |
|--------------|---|
| | <p>3. Abweichend hiervon gilt:</p> <p>a) Für D4 und D5 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln gilt Absatz 1 Buchstabe c nach dem 31. Januar 2020. Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck ‚abwaschbare kosmetische Mittel‘ kosmetische Mittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die unter normalen Verwendungsbedingungen nach der Anwendung mit Wasser abgewaschen werden;</p> <p>b) für alle kosmetischen Mittel mit Ausnahme der in Absatz 3 Buchstabe a genannten gilt Absatz 1 nach dem 6. Juni 2027;</p> <p>c) für Produkte im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt Absatz 1 nach dem 6. Juni 2031;</p> <p>d) für Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG und für Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 gilt Absatz 1 nach dem 6. Juni 2031;</p> <p>e) für D5 als Lösungsmittel bei der Trockenreinigung von Textilien, Leder und Pelzen gelten die Absätze 1 und 2 nach dem 6. Juni 2034.</p> <p>4. Abweichend gilt Absatz 1 jedoch nicht:</p> <p>a) für das Inverkehrbringen von D4, D5 und D6 für folgende industrielle Verwendungszwecke: – als Monomer bei der Herstellung von Silikonpolymer; – als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer Silikonstoffe; – als Monomer in der Polymerisation; – für die Formulierung oder (Um-)Verpackung von Gemischen; – bei der Herstellung von Erzeugnissen; – bei der nichtmetallischen Oberflächenbehandlung;</p> <p>b) für das Inverkehrbringen von D5 und D6 zur Verwendung als Produkte im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/745 zur Behandlung und Pflege von Narben und Wunden, zur Vermeidung von Wunden und zur Versorgung von Stomata;</p> <p>c) für das Inverkehrbringen von D5 für gewerbliche Zwecke bei der Reinigung oder Restaurierung von Kunst und Antiquitäten.</p> <p>d) für das Inverkehrbringen von D4, D5 und D6 zur Verwendung als Laborreagenz bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unter kontrollierten Bedingungen.</p> <p>5. Abweichend gilt Absatz 1 Buchstabe b nicht für das Inverkehrbringen von D4, D5 und D6: – als Bestandteil eines Silikonpolymers als Stoff; – als Bestandteil eines Silikonpolymers in einem Gemisch, für das nach Absatz 6 eine Ausnahme gilt.</p> <p>6. Abweichend gilt Absatz 1 Buchstabe c nicht für das Inverkehrbringen von Gemischen, die D4, D5 oder D6 als Rückstände aus Silikonpolymeren enthalten, unter folgenden Bedingungen:</p> <p>a) D4, D5 oder D6 in einer Konzentration kleiner oder gleich 1 Gew.-% des jeweiligen Stoffes im Gemisch, zur Verwendung bei Haftung, Versiegelung, Klebung und Gießen;</p> <p>b) D4 in einer Konzentration kleiner oder gleich 0,5 Gew.-%, oder D5 oder D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 0,3 Gew.-% eines jeden Stoffes in dem Gemisch zur Verwendung als Schutzbeschichtung (einschließlich Beschichtungen im maritimen Bereich);</p> <p>c) D4, D5 oder D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 0,2 Gew.-% des jeweiligen Stoffes im Gemisch, zur Verwendung als Produkte im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/745 und des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/746, außer für die in Absatz 6 Buchstabe d genannten Produkte;</p> <p>d) D5 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 0,3 Gew.-% im Gemisch oder D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 1 Gew.-% im Gemisch, zur Verwendung als Produkte im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/745 für zahnärztliche Abdruckzwecke;</p> <p>e) D4 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 0,2 Gew.-% im Gemisch, oder D5 oder D6 in einer Konzentration eines Stoffes im Gemisch von kleiner oder gleich 1 Gew.-% zur</p> |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

Erstellungsdatum 01.07.2023
Überarbeitet am 25.09.2024 Nummer der Fassung 2.0

Octamethylcyclotetrasiloxan, Decamethylcyclopentasiloxan (D5)

| Beschränkung | Beschränkungsbedingungen |
|--------------|--|
| | <p>Verwendung als Silikoneinlagen für Pferde oder als Beschläge; f) D4, D5 oder D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 0,5 Gew.-% des jeweiligen Stoffes im Gemisch, zur Verwendung als Haftvermittler; g) D4, D5 oder D6 in Konzentrationen kleiner oder gleich 1 Gew.-% des jeweiligen Stoffes im Gemisch, zur Verwendung im 3D-Druck; h) D5 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 1 Gew.-% im Gemisch oder D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 3 Gew.-% im Gemisch, zur schnellen Prototypentwicklung und zum Formenbau oder zur Hochleistungsverwendung, die durch Quarzfüller stabilisiert wird; i) D5 oder D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 1 Gew.-% eines jeden Stoffes im Gemisch, zur Verwendung beim Tampondruck oder zur Herstellung von Tampons; j) D6 in einer Konzentration von kleiner oder gleich 1 Gew.-% im Gemisch, zur gewerblichen Verwendung bei der Reinigung oder Restaurierung von Kunst und Antiquitäten.</p> <p>7. Abweichend hiervon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder die Verwendung von D5 als Lösungsmittel in streng kontrollierten geschlossenen Trockenreinigungssystemen für Textilien, Leder und Pelze, wenn das Reinigungsmittel recycelt oder verbrannt wird.</p> |

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Sicherheitsbewertung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

| | |
|-------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

| | |
|----------------|--|
| P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. |
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P264 | Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. |
| P273 | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| P280 | Augenschutz tragen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P337+P313 | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P501 | Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen. |

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 01.07.2023 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 25.09.2024 | | |

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

| | |
|------------------|--|
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| ADR | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwerte |
| Aquatic Acute | Gewässergefährdend (akut) |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronisch) |
| Asp. Tox. | Aspirationsgefahr |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EC ₁₀ | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt |
| EC ₅₀ | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt |
| EG | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben |
| EINECS | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| EmS | Notfallplan |
| EU | Europäische Union |
| EuPCS | Europäisches Produktkategorisierungssystem |
| Eye Dam. | Schwere Augenschädigung |
| Eye Irrit. | Augenreizung |
| Flam. Liq. | Flüssigkeit entzündbar |
| IATA | Internationale Assoziation der Flugtransporter |
| IBC | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IMDG | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| IMO | Internationale Seeschiffahrts-Organisation |
| INCI | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| IUPAC | Internationale Union für reine und angewandte Chemie |
| LC ₅₀ | Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet |
| LD ₅₀ | Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung |
| log Kow | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OEL | Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch |
| ppm | Teile pro Million |
| REACH | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| Repr. | Reproduktionstoxizität |
| RID | Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter |
| Skin Irrit. | Reizwirkung auf die Haut |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition |
| UN | Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ALABASTER

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 01.07.2023 | Nummer der Fassung | 2.0 |
| Überarbeitet am | 25.09.2024 | | |

| | |
|------|---|
| UVCB | Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 2.0 ersetzt Version BL von 01.07.2023. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 12, 13, 15 und 16.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.
